

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Creative Engineering
an der Technischen Hochschule
Augsburg vom 01. August 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Creative Engineering.

**§ 2
Studienziele**

(1) Das Studium befähigt zu eigenständigem, verantwortlichem und ganzheitlichem Handeln im Kontext komplexer Herausforderungen.

(2)¹Der interdisziplinäre Bachelor-Studiengang Creative Engineering verbindet Design und Ingenieurwissenschaften im Spannungsfeld von Mensch, Umwelt und Technik und befähigt die Absolventinnen und Absolventen, technische Systeme ganzheitlich zu entwickeln und in Bezug auf mögliche Folgen zu reflektieren und zu bewerten. ²Dieser Ansatz geht über die Mensch-Produkt-Beziehung hinaus und ordnet Technologie in die vielfältigen Wirkungszusammenhänge unserer Umwelt ein. ³Der Studiengang bietet Studierenden die Möglichkeit, Design und Engineering als Innovationsfaktoren für Transformationsprozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu begreifen und nutzbar zu machen. ⁴Der Studiengang wird von den Fakultäten Gestaltung und Elektrotechnik angeboten. ⁵Als interdisziplinärer Studiengang werden schwerpunktmaßig technische und gestalterische, aber auch ökonomische, soziologische, kulturelle und ökologische Sichtweisen vermittelt. ⁶Die Studierenden profitieren von der Verknüpfung der Ressourcen zweier Fakultäten mit starkem interdisziplinären Profil sowie einem innovativen Forschungs- und Entwicklungsumfeld. ⁷Die Kooperation im Team und mit unterschiedlichen Stakeholdern ist für die Studierenden selbstverständlich. ⁸Der Bachelorstudiengang Creative Engineering ermöglicht den Studierenden ihren Neigungen und späteren Berufserwartungen entsprechend eine individuelle Schwerpunktwahl in den Studienrichtungen Gestaltung oder Elektrotechnik. ⁹Je nach Schwerpunktsetzung kann der Abschluss B.Eng. oder B.A. erlangt werden.

(3) Ausbildungsinhalte der Studienrichtung Gestaltung sind die Vorbereitung der Studierenden auf die spätere Praxis in design-relevanten Berufsfeldern sowie die Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in gestaltungs- und gesellschaftsrelevanten Fachgebieten.

(4)¹ Ausbildungsinhalte der Studienrichtung Elektrotechnik sind die Entwicklung innovativer technischer Produkte und Dienstleistungen. ²Die Studierenden werden durch die Vermittlung von Grundlagenmodulen, Vertiefungs- und Spezialisierungsmodulen in die Lage versetzt, wesentliche technische Zusammenhänge zu erkennen und auf künftige technische Herausforderungen unter Einbeziehung unterschiedlicher Perspektiven flexibel zu reagieren.

**§ 3
Qualifikation für das Studium, Zulassung**

(1)¹ Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Creative Engineering ist das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 27 der Qualifikationsverordnung für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) vom 02. November 2007 und der Satzung über

die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg in den jeweils gültigen Fassungen.² Die Bewerberinnen und Bewerber haben der Studienstruktur entsprechend sowohl eine künstlerische als auch eine mathematisch-logische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(2)¹ Über die Anerkennung von bestandenen Eignungsprüfungen fachlich eng verwandter Studiengänge anderer Hochschulen oder Studiengänge entscheidet die Prüfungskommission.² Sie kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage geeigneter Arbeitsproben verlangen.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1)¹ Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. ² Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

³ Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium besteht aus drei Phasen:

1. Einer Orientierungsphase mit zwei Fachsemestern.
2. Einer Vertiefungsphase mit zwei Fachsemestern.
3. Einer Spezialisierungsphase mit zwei Fachsemestern und einem praktischen Studiensemester.

(3) Vor Eintritt in die Spezialisierungsphase muss entweder die Studienrichtung Gestaltung oder die Studienrichtung Elektrotechnik gewählt werden.

(4) Für die Studienrichtung Gestaltung bzw. Elektrotechnik sind jeweils folgende Regelungen zu beachten:

1. ¹ Die Wahlpflichtmodule S1 und S2 müssen entsprechend der Schwerpunktsetzung aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Gestaltung oder der Fakultät für Elektrotechnik gewählt werden. ² Im Studienplan wird semesterweise festgelegt, welche fachspezifischen Wahlpflichtmodule gewählt werden können.
2. Die praktische Tätigkeit ist bei einer Ausbildungsstelle abzuleisten, die die in § 2 festgelegten Ausbildungsinhalte der gewählten Studienrichtung tatsächlich vermittelt.
3. Die Bachelorarbeit wird entsprechend der Schwerpunktsetzung von den Prüferinnen und Prüfern der Fakultät für Gestaltung oder der Fakultät für Elektrotechnik ausgegeben und geprüft.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne des § 7 Abs. 2 APO sind die folgenden Prüfungen:

1. Zwei Modulprüfungen aus dem Modulstrang G1-G4 (Gestaltung) in den ersten beiden Semestern.
2. Die Modulprüfungen T1 und T2 aus dem Modulstrang T (Technik).

(2) Als Vorrückungsbedingung für den Eintritt in die Vertiefungsphase ist der Nachweis von insgesamt mindestens 40 CP erforderlich.

(3) Vorrückungsbedingungen für den Eintritt in die Spezialisierungsphase sind folgende:

1. Bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.
2. Der Eintritt in die Spezialisierungsphase ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP nachgewiesen wurden.

(4) Für Härtefälle kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen zu Absatz 2 und Absatz 3 beschließen.

§ 6 Module und Prüfungen

(1)¹ Der Bachelorstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ² Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³ Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴ Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵ Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶ Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷ Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸ Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2)¹ Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ² Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3)¹ Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ² Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³ Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4)¹ Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ² Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5)¹ Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. ² In einzelnen Modulen kann Englisch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Gestaltung einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8 Praktisches Studiensemester

(1)¹ Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 22 Wochen und wird in der Regel im fünften Studiensemester angeboten. ² Wenn die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb dieser 22 Wochen absolviert werden, verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 20 Wochen. ³ Über die praktische Tätigkeit ist grundsätzlich ein Praxisbericht anzufertigen.

(2)¹ Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet, der Praxisbericht anerkannt und das Praxisseminar erfolgreich abgelegt wurde.

(3)¹ Das praktische Studiensemester kann als Auslandssemester mit besonderem Praxis- oder Forschungsbezug an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. ² Die Entscheidung bzgl. des Praxis- oder Forschungsbezugs obliegt der Prüfungskommission.

(4) Die praktische Tätigkeit ist entsprechend der Studienrichtung gem. § 4 Abs. 3 zu wählen.

§ 9 Prüfungskommission und Studiengangskommission

(1)¹ Für den Bachelorstudiengang Creative Engineering wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens jeweils zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Gestaltung bzw. der Fakultät für Elektrotechnik angehören müssen. ² Der Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. ³ Die

Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

(2) Die Studiengangskommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Professoren und Professorinnen der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik zusammen, die im Bachelorstudiengang „Creative Engineering“ lehren.

(3)¹ Die Fakultätsräte der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik benennen zu Beginn jeder neuen Amtsperiode die Mitglieder der Studiengangskommission des Bachelorstudiengangs „Creative Engineering“. ²Der Arbeitszeitraum der Studiengangskommission erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer und bzw. oder Bestätigung bisheriger Mitglieder in der darauffolgenden Wahlperiode. ³Die Studiengangskommission „Creative Engineering“ wählt für jeden Arbeitszeitraum neu aus ihren Reihen einen Studiengangsverantwortlichen bzw. eine Studiengangsverantwortliche, der bzw. die die Aktivitäten der Kommission koordiniert und hochschulöffentlich vertritt. ⁴Die Nominierung des bzw. der Studiengangsverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung. ⁵Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. ⁶Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(4)¹ Die Studiengangskommission „Creative Engineering“ koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit den Dekanen und Dekaninnen sowie den Studiendekanen und Studiendekaninnen der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik. ²Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs und berichtet einmal im Semester dem Fakultätsrat über ihre Tätigkeit. ³Im Falle von Änderungsvorhaben an dieser Studien- und Prüfungsordnung entwickelt die Studiengangskommission „Creative Engineering“ die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel am Ende des sechsten Semesters festgelegt.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist:

1. die erfolgreich abgelegte praktische Tätigkeit aus dem praktischen Studiensemester und
2. der Nachweis von insgesamt 120 CP.

(3)¹ Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.

(4) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit der Anzahl der jeweils zugeordneten CP gewichtet.

(2) Die Endnoten der Module S3, X1 und X2 werden zusätzlich noch jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 3 in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses eingebbracht.

(3) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(4) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12 Bachelorprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

(2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.

(3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 13 Akademischer Grad

(1) Der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, wird mit erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung in der Studienrichtung Gestaltung gemäß § 4 verliehen.

(2) Der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng“, wird mit erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung in der Studienrichtung Elektrotechnik gemäß § 4 verliehen.

(3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

(1)¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Creative Engineering vom 29. März 2022 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 20. Mai 2025 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 08. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 30. Juli 2025.

Augsburg, den 30. Juli 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2025 digital auf der Internetseite für amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2025.

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP = Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS = Semesterwochenstunden
oE = ohne Erfolg
mE = mit Erfolg
PS = praktisches Studiensemester
OP = Orientierungsphase
ZV = Zulassungsvoraussetzung
AWP = allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP = fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP = schriftliche Prüfung
StA = Studienarbeit
mdlP = mündliche Prüfung
PP = praktische Prüfung
PfP = Portfolioprüfung
BA = Bachelorarbeit
semA = Semesterarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungarten

V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar
K = Kolloquium
P = Praktikum
SU = seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	60 – 120 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 30 Seiten.
mündliche Prüfung	5 – 45 min.
praktische Prüfung	Siehe § 18 Abs. 3 APO.
Portfolioprüfung	Siehe § 18 Abs. 4 APO.
Bachelorarbeit	Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
Semesterarbeit	Die Semesterarbeit ist eine praktische Prüfung (§ 18 Abs. 3 APO), bei der im Rahmen von fachlichen Aufgabenstellungen unter begleitender Lehrbetreuung ein oder mehrere Werkstücke (z.B. Konzepte, Modelle, Prototypen, Programmcode, mediale Artefakte) erstellt werden. Zur Ausarbeitung können Dokumentationen und Präsentationen gehören, die 15% der Gesamtbewertung nicht überschreiten. Die genauen Erfordernisse der Ausarbeitung werden den Studierenden am Anfang der jeweiligen Lehrveranstaltung transparent dargelegt. Der Arbeitsaufwand beträgt 95 bis 105 Stunden einschließlich Dokumentation und Präsentation, falls nicht anders angegeben.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 6. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 8f.

Tabelle 1: Übersicht über die Module der Orientierungs- und Vertiefungsphase.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
Orientierungsphase (§ 4)						
G1	Experimental Design Concepts	4	5	SU, P	semA	1)
G2	Experimental Design Practice	4	5	SU, P	semA	1)
G3	Participatory Design Concepts	4	5	SU, P	semA	1)
G4	Participatory Design Practice	4	5	SU, P	semA	1)
T1	Coding Basics	4	5	SU, Ü, P	PfP	1), 2)
T2	Electrical Engineering	4	5	SU, Ü, V	schrP	1)
T3	Engineering Lab	4	5	P	PP	3); mE / oE
T4	Cyber-Physical Systems	4	5	SU, Ü, P	PfP	2)
T5	Mechanical Engineering	4	5	SU, Ü, P	schrP	
T6	Objects	4	5	SU, P	semA	
W1	Society & Technology	4	5	SU, V	semA	
W2	Science & Fiction	4	5	SU, V	semA	
Vertiefungsphase (§ 4)						
G5	Experience Design Concepts	4	5	SU, P	semA	
G6	Experience Design Practice	4	5	SU, P	semA	
G7	Simulation Lab Concepts	4	5	SU, P	semA	
G8	Simulation Lab Practice	4	5	SU, P	semA	
K1	Systems Design	4	5	SU, P	semA	
K2	System Thinking & Product Development	4	5	SU, P	semA	
K3	Interactive Services	4	5	SU, P	semA	
K4	Service Modelling	4	5	SU, P	semA	
T7	Control Systems	4	5	SU, Ü, P	PfP	2)
T8	Digital Twin	4	5	SU, Ü, P	semA	
W3	Collaboration & Innovation	4	5	SU, V	semA	
W4	Economy & Law	4	5	SU, V	semA	

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 2: Übersicht über die Module der Spezialisierungsphase.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
Spezialisierungsphase (§ 4)						
AWP	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule		4			4)
P1	Internship		20		StA	5)
P2	Internship Seminar	4	2	SU	mdlP	mE / oE
S1	Specialisation 1	4	5			6)
S2	Specialisation 2	4	5			6)
S3	Collaboration	8	20	P	semA	7)
W5	Cultures & Reflection	4	5	SU, V	semA	
W6	Workshops		4			8); mE / oE
W7	Data & Intelligence	4	5	SU, V	semA	
X1	Final Project	8	10	P	semA	9)
X2	BA Thesis		10		BA	10)

A.3.1 Bemerkungen

- 1) Siehe § 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung.
- 2) Die Portfolioprüfung besteht aus folgenden Teilleistungen:
 1. PP (mE / oE)
 2. schrPr (60-120 Min.; benotet)

Die Note für das Modul wird wie folgt aus den Teilleistungen gebildet:

1. Wird der erste Teil nicht bestanden, gilt das Modul als nicht bestanden.
2. Wird der erste Teil bestanden, wird die Modulnote aus der Note des zweiten Teils mit 100 % Gewichtung berechnet.

In diesem Modul werden technische Grundlagen vermittelt, welche in praktischen Anwendungen im Labor vertieft und verfestigt werden sollen. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist durch praktische Vorführung der Lösungen von Aufgabenstellungen nachzuweisen. Die Praktika haben einen Umfang von bis zu 32 Stunden à 45 Minuten, verteilt auf bis zu 16 Termine.

- 3) Der Arbeitsaufwand der praktischen Prüfung beträgt 95 bis 105 Stunden.
- 4) Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Fakultät für Allgemeine Geistes- und Naturwissenschaften gewählt. Die Art der Lehrveranstaltung sowie die Prüfungsform der Wahlpflichtmodule wird durch die Fakultät jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.
- 5) Die praktische Tätigkeit ist bei einer Ausbildungsstelle abzuleisten, die die in § 2 festgelegten Ausbildungsinhalte der gewählten Studienrichtung sowohl vermitteln kann als auch tatsächlich vermittelt. Die Modulprüfung (StA) erfolgt in Form eines Praxisberichts.
- 6) Die fachspezifischen Wahlpflichtmodule S1 und S2 müssen, je nach gewählter Studienrichtung, aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Gestaltung oder aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät für Elektrotechnik gewählt werden. Die Art der Lehrveranstaltung sowie die Prüfungsform der Wahlpflichtmodule wird durch die Fakultät jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.

- 7) Die Betreuung eines jeden Collaboration-Projektes im Umfang von 8 SWS erfolgt in der Regel in Koedukation durch jeweils eine Dozentin oder einen Dozenten der Fakultäten für Gestaltung und Elektrotechnik, jeweils im Umfang von 4 SWS. Der Arbeitsaufwand für die Semesterarbeit beträgt 380 bis 420 Stunden einschließlich Dokumentation und Präsentation. Die Endnote des Moduls wird mit dem Gewichtungsfaktor 3 in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses eingebbracht.
- 8) Das Wahlpflichtmodul wird aus dem interfakultären Workshop-Katalog gewählt, den die Fakultät für Gestaltung zu Beginn jedes Semesters im Studienplan veröffentlicht. Die Art der Lehrveranstaltung sowie die Prüfungsform des Wahlpflichtmoduls ist ebenfalls dem semesteraktuellen Studienplan zu entnehmen. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.
- 9) Der Arbeitsaufwand für die Semesterarbeit beträgt 190 bis 210 Stunden einschließlich Dokumentation und Präsentation. Die Endnote des Moduls wird mit dem Gewichtungsfaktor 3 in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses eingebbracht.
- 10) Das Thema der Bachelorarbeit bzw. die Bachelorarbeit wird, je nach gewählter Studienrichtung, von den Prüferinnen und Prüfern der Fakultät für Gestaltung oder der Fakultät für Elektrotechnik ausgegeben bzw. geprüft. Die Endnote des Moduls wird mit dem Gewichtungsfaktor 3 in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses eingebbracht.